



Beschlüsse des Gemeinderates vom 2. Februar 2009

1. Der Teilrevision Gemeindeordnung gemäss Antrag des Stadtrates wird mit den beschlossenen Änderungen zugestimmt (30 : 0 Stimmen).
- 1.1 Die Motion der Spezialkommission Gemeindeordnung über Änderung bestehender sowie Ersatz bzw. Neuaufnahme ganzer Artikel der Gemeindeordnung wird als erledigt abgeschrieben.
2. Die Motion von Jürg Naumann und zwei Mitunterzeichnenden über Kompetenzzuweisung der Zulassung von Energieträgern und Versorgungseinrichtungen an den Gemeinderat (Änderung Gemeindeordnung) wird abgelehnt (26 : 4 Stimmen).
3. Die Motion von Trudy Schönbächler und vier Mitunterzeichnenden über die Wiederaufnahme der Studien für den Neubau des Betagtenzentrums wird abgelehnt (21 : 9 Stimmen).
4. Das Postulat von Jürg Naumann und zwei Mitunterzeichnenden über die Erstellung eines neuen Schulhauses in der Nähe der Sporthalle Unterrohr wird zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen.
5. Vorbehältlich der Erteilung des Kantons- und des Schweizer Bürgerrechts werden in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen:
 - 5.1 [REDACTED], mit Sohn [REDACTED] und Tochter [REDACTED], bisher kroatische Staatsangehörige
 - 5.2 [REDACTED] bisher irakische Staatsangehörige
 - 5.3 [REDACTED] bisher italienischer Staatsangehöriger
 - 5.4 [REDACTED] bisher serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
 - 5.5 [REDACTED] bisher serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger
 - 5.6 [REDACTED], bisher deutsche Staatsangehörige
 - 5.7 [REDACTED] bisher serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
 - 5.8 [REDACTED], mit Söhnen [REDACTED] bisher kroatische Staatsangehörige
 - 5.9 [REDACTED] bisher serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
 - 5.10 [REDACTED] mit Töchtern [REDACTED] sowie Sohn [REDACTED] bisher kroatische Staatsangehörige
 - 5.11 [REDACTED], bisher italienische Staatsangehörige

Weiteres behandeltes Geschäft: Auflösung der Spezialkommission Revision Gemeindeordnung

Gemeinderat

Thomas Grädel
Präsident

Mathias Brandenberger
Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Wahlen und Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 unterliegt der Urnenabstimmung.

Schlieren, 5. Februar 2009